



Regionalverband Ruhr, Postfach 10 32 64, 45032 Essen

RVR Ruhr Grün

Regionalverband Ruhr

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung

Die Präsidentin des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2515**

A17

Die Regionaldirektorin

Kronprinzenstraße 35
D-45128 Essen
Fon +49 (0)201 2069-0
Fax +49 (0)201 2069-500
www.metropol Ruhr.de

Kontakt:

Fon +49 (0)201 2069-718
Fax +49 (0)201 2069-745
Mail: dick@rvr-online.de

Datum **15.01.2015** Name
E-Mail

Ihr Zeichen
Unser Zeichen **10-5-1-8** Fon
Fax

Ihre Einladung zur Expertenanhörung, am 22.01.2015,
- schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrter Frau Gödecke,,

Sie haben mich zu der o.g. Anhörung eingeladen, wofür ich mich bedanken möchte und die Einladung auch gerne annehme.

Ihre Einladung ist bei mir unter meiner Dienstadresse beim Regionalverband Ruhr, am Forsthoof Haard eingegangen. Ich beschäftige mich dienstlich mit der praktischen Jagd in den Waldgebieten der Haard, zwischen Recklinghausen und Haltern. Mit den jagdrechtlichen Entwicklungen, Perspektiven und Notwendigkeiten bin ich eher ehrenamtlich im Rahmen meiner Mitarbeit im Landesvorstand NRW der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) befaßt. Ich gehe davon aus, dass ich in dieser ehrenamtlichen Funktion bei der ANW hier gefragt bin und Stellung beziehe!

Die beigefügte Stellungnahme ist mit dem Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft abgestimmt und ich werde mich in deren Namen auch im Rahmen der Anhörung äußern! Praktische Bezüge und Erfahrungen ergeben sich selbstverständlich im Einzelfall auch aus meiner dienstlichen Funktion beim Regionalverband Ruhr!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Harald Klingebiel)

Anlagen



Arbeitsgemeinschaft naturgemäße Waldwirtschaft – Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V.

ANW-NRW Flerzheimer Allee 15 53125 Bonn

An die Präsidentin des Landtages
Nordrhein –Westfalen
Postfach 10 11 43
|
40002 Düsseldorf

Flerzheimer Allee 15
53125 Bonn
Tel: 0228 919210
FAX: 0228 9192185
e-mail: briefkasten@anw-nrw.de
www.anw-nrw.de

Haltern, den 15. Januar 2015

Ihre Einladung zur Expertenanhörung, am 22.01.2015, vom
- schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Mitglieder des Nordrhein-Westfälischen Landtages,

der mir vorliegende Gesetzentwurf vom 24.11.2014 bringt eine weitreichende Unterstützung derer, die etwas mehr als bisher für den gemischten, strukturreichen klimatoleranten Laubmischwald in Nordrhein Westfalen tun möchten. Die Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft ist grundsätzlich mit wesentlichen Anliegen, die mit diesem Gesetz geregelt werden, sehr einverstanden. Seitens der ANW-NRW nehme ich zum vorgelegten Entwurf Stellung, soweit die Regelung für die Lösung des Wald-Wild-Konfliktes wichtig sind. Andere Aspekte wie beispielsweise die Fallenjagd, die Liste der jagdbaren Vogelarten o.ä. nehme ich von meiner Stellungnahme aus. Ich weise aber nachdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der waldbaulichen Ziele nur bei effektivem Jagen möglich ist. Dazu sind z.B. eine praxisbezogene Jagdhundausbildung notwendig, sowie auch die zielgerichtete Jagd auf Schalenwild in Waldnaturschutzgebieten. Ich begrüße die Verlängerung der Jagdzeit für Rehböcke, die Abschaffung des Abschußplanes für Rehwild und die Benehmensregelung in Bezug auf die Beteiligung des Jagdbeirates bei Abschußplänen.

Wie in jedem Kompromiss gibt es natürlich auch in dem vorliegenden Entwurf noch Ansatzpunkte zur Optimierung. Hierzu möchte ich Ihnen folgende Anregungen geben:

In Bezug auf den Wald wird in dem Vorspann der Gesetzesnovelle sehr richtig folgende Zielsetzung festgestellt:

„Die waldbaulichen Änderungen hin zu klimaplastischen Mischwäldern erfordern eine Anpassung der Bejagung des Schalenwildes. Ziel ist u.a. der Schutz des Waldes vor zu hohen Wildbeständen. Die Jagd muss Bestandteil einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung sein. Dies erfordert die Einführung eines qualifizierten Monitorings als Grundlage für ein integriertes Wildtiermanagement.

Anmerkung:

- Anpassung der Wildbestände, anstelle von Bejagung der Wildbestände
- Qualifiziertes Monitoring findet sich im Gesetzestext nicht wieder. Das forstliche Gutachten in der bisherigen Form und Beliebigkeit in der Berücksichtigung bei der Abschlußfestsetzung durch die untere Jagdbehörde ist nicht geeignet!
- Einführung eines Fördertatbestandes „Weisergatter“ zur Unterstützung der Anlage der Weisergatter als Grundlage für die Erfassung des tatsächlichen Zustandes der Vegetation.
- Einführung eines geeigneten und einheitlichen Aufnahmeverfahrens der Vegetation

Nun zur Ausführung in einzelnen Paragraphen:

- zu §1-4

... sich natürlich verjüngende Wälder ohne Schutzmaßnahmen in angemessener Zeit ermöglicht wird.

Begründung:

Es muß mit Nachdruck darauf hingewirkt werden, dass Zäune aus dem Wald verschwinden. Sie stellen ein erhebliches Leidenspotential für Wildtiere dar und sind deshalb auch unter Tierschutzaspekten nicht akzeptabel.

Die natürliche Regeneration des Waldes muss in angemessener Zeit erfolgen, ansonsten endet sie langfristig in Höhe des Wildäasers!

- zu §8-1

Die Höhe des Wildbestandes kann nicht exakt ermittelt werden. Daher soll das Ergebnis des Vegetationsgutachtens vorrangig als Maßstab für die Festsetzung des Abschusses gewertet werden. Wildbestandszahlen dienen lediglich der nachvollziehbaren Modellierung des Abschusses bei Wildarten, für die ein Abschussplan noch aufgestellt wird.

- zu §22-1

Es wird begrüßt, dass der Abschussplan für Rehwild entfällt.

Die in den Erläuterungen für die Abschußhöhe (auch ohne Plan) angeführte Balance von Wild und Lebensraum muß durch ein qualifiziertes Vegetationsgutachten ermittelt werden.

- zu §22-5

- Der Aufnahmerhythmus der Vegetation soll 3 Jahre nicht übersteigen, da ansonsten innerhalb einer unter Umständen nur fünfjährigen Pachtperiode immer nur einmal eine Aufnahme gemacht wird ohne Erfolgskontrolle (2. Aufnahme).

- Welche Relevanz die Ergebnisse des Vegetationsgutachtens in dem Prozess zur Abstimmung der Abschußhöhe haben, ist leider nicht geregelt.

Vorschlag zur Ergänzung von Absatz 5: „Die Ergebnisse des Gutachtens und die hieraus abgeleiteten Konsequenzen der Forstbehörde sind bei der Höhe der behördlichen Abschlußfestsetzung zu berücksichtigen.“

- zu 22-11

Dieser Absatz „Hegeschau“ ist auch als Kann-Bestimmung ersatzlos zu streichen. Alles ordnungsrechtlich relevante in Bezug auf die Trophäen ist u.a. in Absatz 10 geregelt.

- zu 22-13-2

Da Wild nicht zählbar ist, ist auf die Festsetzung einer bestimmten Wilddichte zu verzichten. Auch hier gilt der Grundsatz von §1-4.

- zu § 25 – Fütterung

Die Fütterung darf erst nach Ende der Jagdzeit und bei gravierendem Äsungsmangel (Notzeit), der durch die zuständige Behörde festgestellt werden muss, erlaubt werden, d. h. in der Regel nicht vor dem 15. bzw. 31. Januar. Sollte bereits vorher anerkannte Notzeit herrschen, ruht die Jagd.

- zu § 30-3

Dieser Absatz ist zu streichen.

Begründung:

Entweder es ist Notzeit ausgerufen, dann darf gefüttert werden und die Jagd- also auch der Hundeeinsatz- ruht. Oder es ist keine Notzeit, dann leidet das Wild auch nicht unter Nahrungsmangel.

Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes

- zu § 21

streichen

Begründung:

Rehwild sollte von der Einteilung in Klassen ausgenommen werden!

- zu § 43

Formulierungsvorschlag:

Eine Abschlußplanung in Freigeieten ist nicht erforderlich. Rot- und Damwild werden innerhalb der Jagdzeit erlegt, soweit es sich nicht um Hirsche der Klasse I handelt

-zu § 44 Ausnahmen

Die Ausnahmeregelung sollte entfallen. Rot- und Damwild in Freigeieten sollte wie Sika- und Muffelwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden.

Verordnung zur Jagdzeit

- zu § 2 1-4

Die Jagdzeit auf Rot-, Dam-, Sika-, Muffel- und Rehwild sollte bis zum 31 Januar ausgeübt werden.

- zu § 2 5

Die Jagd auf Schwarzwild sollte wegen der Wildschäden im Feld nicht erst am 01 August beginnen, sondern ausserhalb des Waldes am 01. Juni.

§ 3 Kommunalabgabengesetz

Die Jagdsteuer sollte für Eigenjagdbezirke nicht erhoben werden, da Jagd im eigenen Wald kein vergnügungsteuerpflichtiges Hobby, sondern waldbauliche Verpflichtung ist. Schon gar nicht sollte die Höhe der Steuer nach dem Durchschnitt von möglicherweise wegen hoher Wildbestände teuer verpachteter Jagden in der Umgebung bemessen werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Harald Klingebiel)